

**Beitragssatzung vom 11.06.1997  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenau<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 05.06.1997 folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenau vom 20.12.1996 beschlossen:

**§ 1  
Anschlußbeitrag**

- (1) Die Stadt Lichtenau erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlußbeitrag.
- (2) Zur Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschluß-Leitungen an die Abwasserbeseitigungsanlagen bis zur Grundstücksgrenze, nicht hingegen die Hausanschluß-Leitungen auf dem Grundstück sowie der Kontrollschacht (siehe § 1 u. 2 der o.g. Entwässerungssatzung).

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können oder bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder war, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder konnten (Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes);
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist oder war, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder waren und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder anstanden (Grundstücke im unbeplanten Bereich).
- (2) Darüber hinaus, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, unterliegt ein Grundstück auch dann der Beitragspflicht, wenn es tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 8 KAG NW bildet.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2002

### § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag an die Abwasseranlage ist die Grundstücksfläche.  
Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die für die Ermittlung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Hierfür reicht es aus, wenn der Bebauungsplan den Planungsstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:
  - aa) bei Grundstücken, die an eine Straße oder einen Weg angrenzen, die Fläche von der Straße oder dem Weg bis zu einer Tiefe von 40 m,
  - bb) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße oder einen Weg angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße oder dem Weg liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonstige beitragspflichtige Nutzung über diese Tiefenbegrenzung von 40 m hinaus, so ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung einschließlich der baurechtlich erforderlichen Frei- und Abstandsflächen für die Berechnung der Grundstücksfläche maßgebend.

Bei Grundstücken, die an mehrere mit Abwassereinrichtungen versehene Straßen oder Wege angrenzen, ist für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche die Grundstückstiefe an jeder dieser Straßen oder Wege zugrunde zu legen. Bei Flächenüberschneidungen ist die entsprechende Fläche nur einmal zu berücksichtigen.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich oder in vergleichbarer Weise gem. Abs. 4 genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend dem Maß der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt (Geschoßzuschlag). Dieser beträgt:

- a) bei 1- oder 2-geschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
- b) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
- c) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
- d) für jedes weitere Geschoß zusätzlich 5 v.H.

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Absatz 2) ist für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzung der Geschoßzahl.

Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die durch 3,0 dividierte Baumassenzahl. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende Ganzzahl aufzurunden.

Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen (z.B. durch Dispens) oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den in der näheren Umgebung liegenden bebauten Grundstücken überwiegend vorhanden ist.

Was ein Vollgeschoß ist, bestimmt sich nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet; in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 4,5 m Höhe des Bauwerkes (jeweils gemessen von der durchschnittlichen Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut).

Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, sowie Friedhofsgrundstücke, Sportplätze, Parkplätze und ähnlich genutzte Grundstücke werden mit 50 % der Grundstücksfläche angesetzt.

- (4) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um 30 Prozentpunkte zu erhöhen (Gewerbezuschlag). Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

Außerhalb der in Satz 1 genannten Gebiete erhöhen sich für die Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke, freiberufliche Tätigkeiten, als Post-, Bahn-, Schulgebäude, Krankenhaus u.ä.) genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um 30 Prozentpunkte.

- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, und Grundstücke, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit 1-geschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung oder die Anlegung von Stellplätzen zulässig ist, sind hinsichtlich der Geschößzahl wie Grundstücke mit 1-geschossiger Bebaubarkeit zu behandeln.
- (7) Wird ein an die Abwasseranlage angeschlossenes oder anschließbares, beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche oder eines angrenzenden Grundstücks, für die bzw. für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück bzw. die hinzukommende Fläche nachzuerheben.

- (8) Der Anschlußbeitrag beträgt, bezogen auf die durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 2 bis 6 ermittelten modifizierten Grundstücksflächen:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei einem Vollanschluß (Schmutz- und Niederschlagswasser)<br>pro 1 m <sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche | 6,10 Euro |
| b) bei einem Anschluß nur für Schmutzwasser<br>pro 1 m <sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche                  | 4,10 Euro |
| c) bei einem Anschluß nur für Niederschlagswasser<br>pro 1 m <sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche            | 2,00 Euro |
- (9) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer in einer Kleinkläranlage oder ähnlichen Anlage auf dem Grundstück verlangt (Teilanschluß), so ermäßigt sich der Anschlußbeitrag um die Hälfte des Beitrages für einen Vollanschluß.
- (10) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit zur Vorklärung, so ist der Rest-Beitrag (50 %) bis zur Höhe des vollen Anschlußbeitrages nach dem im Zeitpunkt der Entstehung der Rest-Beitragspflicht für den Vollanschluß geltenden Beitragssatz nachzuerheben.
- (11) Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder gewerblichen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung nur deshalb notwendig ist, um den Verschmutzungsgrad der Abwässer soweit zu reduzieren, daß deren Einleitung in die Abwasseranlage den Vorgaben der Entwässerungssatzung oder den wasserbehördlichen Anforderungen nach der sogenannten Indirekteinleitungsverordnung entspricht.
- (12) Berechnungs- und Kalkulationszeitraum für den Anschlußbeitrag ist die Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.2000. Als Kalkulationsmethode ist die Ermittlung des Beitrages nach dem durchschnittlichen Aufwand der o.g. Rechnungsperiode auf der Grundlage ausgewählter repräsentativer Maßnahmen zu wählen.

#### **§ 4 Kostenspaltung**

Die Stadt kann den Anschlußbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

#### **§ 5 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
- a) § 2 Absatz 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  - b) § 3 Absatz 7 mit der Vereinigung der Grundstücke bzw. der Hinzunahme der Fläche bzw. des Grundstücks zur wirtschaftlichen Einheit,

- c) § 3 Absatz 9 für den Rest-Beitrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten oder waren (§ 2 Abs. 1), entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß bereits eine Anschlußgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG.

## **§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV.NW.S. 510/SGV. NW. 2010) bzw. in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten<sup>2</sup>**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 1-7 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 24. März 1986 (in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1995) zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenau vom 10. Februar 1981 außer Kraft.

---

<sup>2</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 11.06.1997.  
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen zu dieser Satzung.